



Information Tierschutz

Bewilligungspflicht für die Haltung von Wildtieren

Seit dem 1. September 2008 ist die Tierschutzverordnung (TSchV SR 455.1) in Kraft. Die gesetzlichen Vorgaben für Wildtierhalter haben dabei einige Neuerungen/ Änderungen gegenüber früherer Vorschriften erfahren. Dazu gehören die Begriffsbestimmungen für Haustiere und Wildtiere, der Bewilligungsprozess für die Wildtierhaltung, die Aus- und Weiterbildungspflicht der Halter bewilligungspflichtiger Wildtiere sowie die baulichen und qualitativen Anforderungen an die Wildtierhaltung.

Begriffe Haustiere/ Wildtiere (Art. 2 TSchV)

Es werden folgende Tierkategorien nach Domestikationsstatus unterschieden:

- a. Haustiere: domestizierte Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen die exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten;
- b. Wildtiere: Wirbeltiere, ausser den Haustieren sowie Kopffüssler und Panzerkrebse.

Bewilligungspflichtige Wildtiere (Art. 89 TSchV)

Für folgende Wildtiere besteht eine Bewilligungspflicht:

- a. Säugetiere, ausgenommen einheimische Insektenfresser und Kleinnager (Mäuse, Ratten, Hamster, Meerschweinchen);
- b. alle Beutelsäuger;
- c. Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Stachelschweine; Faultiere, Schuppentiere;
- d. Schuhschnabel, Kiwis, Laufvögel, Pinguine, Pelikane, Kormorane, Schlangenhalsvögel, Stelzvögel, Flamingos, Kraniche, Sumpf- und Strandvögel; Grosspapageien (Aras und Kakadus); alle Greife, Sekretär; Nachtschwalben, Seeschwalben; Kolibris, Trogons, Nashornvögel, Nektarvögel, Paradiesvögel; Tropikvögel; Seetaucher, Lappentaucher, Alken, Töpel, Fregattvögel; Grosstrappen; Segler;
- e. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung; Haie und Rochen;
- f. Meeresschildkröten, Riesenschildkröten, Alligatorschildkröten, Schlangenhalschildkröten, Pelomedusenschildkröte; alle Krokodilartigen (Crocodylia); grosse Leguane, Fidji-Leguan, Drusenköpfe, alle Chamäleons, alle Tejus, Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, Varanus mitchelli, Varanus semiremex; Brückenechsen, Meer-echsen, Krustenechsen, Giftschlangen, Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Boa constrictor; Seeschlangen;
- g. Goliathfrosch; Riesensalamander;

Halter von bewilligungspflichtigen Wildtieren, welche nicht im Besitze einer amtlichen Tierhaltebewilligung sind, machen sich strafbar.

Antragsformulare für eine Wildtierhaltungsbewilligung und weitere Auskünfte zum Thema erhalten Sie beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit ALT.

Informieren Sie sich über die gesetzlichen Vorgaben für die Haltung spezifischer Wildtierspezies in der TSchV oder im Internet unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home.html>, Themenbereich Tierschutz.